



## **Merkblatt Rechte und Pflichten von Sozialhilfebeziehenden**

### **Grundlagen und Prinzipien**

#### **Grundlagen für die Ausrichtung der Sozialhilfe**

Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist das Luzerner Sozialhilfegesetz (SHG). Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) und der Luzerner Sozialhilfeverordnung (SHV).

#### **Prinzipien der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe bezweckt einer Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe und Eigenverantwortung zu fördern (§2 SHG).

Sozialhilfe ist subsidiär, das heisst es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe (§ 3 SHG). Antragstellende müssen ihr Vermögen bis zum Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien aufbrauchen und Lohnzahlungen, Versicherungsleistungen und andere Leistungen Dritter ausschöpfen.

### **Rechte**

#### **Rechts und Handlungsfähigkeit**

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen und Prozesse führen.

#### **Recht auf Geheimhaltung**

Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeitenden der Sozialen Beratungsdienste sind an das Amtsgeheimnis gebunden (§ 11 SHG). Sie dürfen grundsätzlich nicht ohne Einverständnis der unterstützten Person mit Dritten über Sie reden (§§ 8f. SHG).

#### **Rechtliches Gehör und Akteneinsicht**

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

#### **Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid der Sozialen Beratungsdienste betreffend Anspruch und Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

## **Pflichten**

### **Mitwirkungspflicht**

Hilfesuchende Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie haben wahrheitsgetreu und vollständig über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben und diese zu belegen. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bank- und Postbelege, Gerichtsentscheide, Verfügungen der Sozialversicherungen etc. gewährt werden (§7 Abs. 1 SHG).

### **Meldepflicht**

Änderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse sind unaufgefordert mitzuteilen (§ 7 Abs. 1 SHG).

### **Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit**

Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft Stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Insbesondere ist er verpflichtet eine zumutbare Erwerbsarbeit zu suchen (§ 29 SHG).

### **Kürzung von Unterstützungsleistungen**

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, die wirtschaftliche Sozialhilfe zu kürzen oder ganz zu streichen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt (§ 29 und 30 SHG).

## **Rückerstattung**

### **Rechtmässiger Bezug**

Die Sozialhilfe ist bei Vermögenszuwachs (Erbschaft, Lottogewinn, etc.) oder hohem Einkommen zurückzuerstatten (§ 37 SHG).

### **Unrechtmässiger Bezug**

Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, muss seine Einnahmen korrekt angeben und Veränderungen mitteilen. Wer zu viel Sozialhilfe bezieht, weil falsche Angaben gemacht oder Veränderungen nicht mitgeteilt wurden, muss diese zurückzahlen (§ 39 SHG).

Zusätzlich kann vom Gericht eine Freiheitsstrafe oder Busse ausgesprochen werden (Art. 148a StGB). Ausländerinnen und Ausländern droht zudem ein Landesverweis (Art. 66a).

### **Verwandtenunterstützung**

Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern) in günstigen Verhältnissen können zu Unterstützungsleistungen verpflichtet werden (Art. 328 und 329 ZGB).